

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelaboranten, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.,  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV.  
Tel. 4 Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonntags

## Um die Arbeitslosenversicherung.

### Die „hohen“ Löhne der Saisonarbeiter. — Verspottung der Arbeitslosen.

In Nr. 11 der „ADGZ.“ ist der Ansturm seitens des gesamten Unternehmertums gegen die Arbeitslosenversicherung geschildert. Inzwischen haben sich die Angriffe noch verstärkt. Darüber darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß das sogenannte „Sofortprogramm“ der Regierung verfaßt ist, das den Zweck hatte, durch geeignete Maßnahmen (Beitragserhöhung usw.) die Finanzlage der Reichsanstalt sofort zu bessern. Zunächst beschäftigt sich ein Sachverständigenausschuß des Reichstages mit der ganzen Angelegenheit. Im Herbst aber werden wir die schwersten Kämpfe um das Schicksal des Gesetzes erleben. Diese werden dadurch am besten gekennzeichnet, daß sogar sog. Demokraten, darunter der Abgeordnete Schneider, ein Vertreter der Hirsch-Dunkerschen Angestelltenvereinigungen, für weitgehendste Verschlechterung eintreten.

Ganz besonders hat man es auf die Saisonarbeiter abgesehen, die nach Meinung der Gegner die Versicherung nicht oder nur in einem beschränkten Umfang brauchen. Die Verordnung über berufsfähige Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 hat die Frage nur vorläufig geregelt, sie soll jetzt in andere Form gebracht werden. Hier scheint für die Gegner Aussicht auf Erfolg zu bestehen.

Es dürfte kaum ein größeres Unrecht an Arbeitslosen geschehen sein, als mit dieser Verordnung. Es ist zu einer fixen Idee bei vielen Leuten, auch bei linksstehenden Politikern, geworden, daß Saisonarbeiter einen so hohen Lohn verdienen, daß sie mit den möglichen Ersparnissen über die Arbeitslosigkeit hinwegkommen, die Unterstützung also für sie ein unberechtigter Zuschuß sei. So schreibt der demokratische Reichstagsabgeordnete Tanten-Heering in einem Leitartikel des „Berliner Tageblattes“ Nr. 223 vom 14. Mai 1929: „Man muß sich entschließen, die Saisonarbeitslosigkeit ganz heraus zu lassen und man wird mit annähernd der Hälfte der Unterstützungsempfänger die stärkste und auf die Dauer untragbare Belastung beseitigen.“ Und im „Berliner Tageblatt“ Nr. 230 vom 17. Mai 1929 lesen wir in einem Artikel „Die Reform der Arbeitslosenversicherung“ in bezug auf die Saisonarbeiter folgenden Satz: „Die Verlängerung der Anwartschaftszeit ist wohl so gedacht, daß bei den Saisonarbeitern die Versicherungsleistung erst in einem Zeitpunkt einsetzt, in welchem sie die bei den hohen Saisonarbeiterlöhnen möglichen Rücklagen verbraucht haben.“

Es liegt zweifellos so, daß, wenn man von den „hohen Löhnen“ der Saisonarbeiter spricht, nur die Löhne der gelernten Maurer, Zimmerer, Stukkateure meint, ohne zu bedenken, daß zu den Saisonarbeitern auch gerechnet werden die Land- und Forstwirtschaft, ein Teil der Gärtnerei, die Torfgräberei, Stein-, Kalk- und Ziegelindustrie, Erd- und Tiefbau, Eisenbahn usw., also Gruppen, die zweifellos niedrige und niedrigste Löhne haben, dazu aber regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit. Das sind Schichten, die sich in bedrängtester Lage befinden und der Unterstützung in erster Linie bedürftig sind.

Vergleicht man die Löhne in den Saisonberufen mit denen in den Konjunkturberufen, dann ergibt sich, daß sie in den ersteren im allgemeinen nicht höher sind, als in den letzteren. Nach dem Jahrbuch des ADGB. 1927 betrug der Stundenlohn in Berlin für Saisonberufe: Steinmetze 157, Maurer 136, Bauhilfsarbeiter 106, Erd- und Tiefbauarbeiter 84, Zimmerer 137, Stukkateure 180, Maler 135, Gärtner 110, ungelernte Eisenbahnarbeiter 76 Rpf.; in den Konjunkturberufen dagegen: Kupferschmiede 130, Tischler 120, Böttcher 125, Tapezierer 120, Buchdrucker und Buchbinder 109, Maßschneider 105, Brauer 116,7, Bäcker 113,5, Speditionsarbeiter 110,4 Rpf. Wo sind hier die hohen Löhne der Saisonberufe, der Gärtner, Bau-, Erd- und Eisenbahnarbeiter, gegenüber den Tischlern, Malern, Schneidern, Brauern usw. Lediglich sind die Löhne der niedrig entlohn-

Saisonberufe, wie Landwirtschaft, Ziegelei, Torfgräberei, Steinarbeiter, Kalkbrennerei usw. in der Statistik nicht enthalten, sonst würde das Bild noch ganz anders aussehen. Aus einem Bericht des Fabrikarbeiterverbandes ist ersichtlich, daß die Löhne 1929 in der Ziegelindustrie zwischen 61—96, in der Kalkindustrie zwischen 66—80 Rpf. liegen. Die Löhne für männliche Arbeiter in der Landschaftsgärtnerei bewegen sich zwischen 66—128 Rpf., wobei zu beachten ist, daß nur eine Minderheit über 100 Rpf. hinauskommt.

Ebenso enthält die Statistik nicht die erheblich höheren Löhne in verschiedenen Konjunkturberufen. So lesen wir in dem Jahresbericht des Ortsausschusses Berlin des ADGB., daß der Stundenlohn für Zuschneider in der Herrenkonfektion 133, Damenmaßbranche 110, Parkettleger 150, Bildhauer 150, Akkorddurchschnittslöhne der Kupferschmiede 165 Rpf. betrug.

Ein Bericht des Verbandes der Buchdrucker zeigt, daß von sämtlichen Mitgliedern im Jahre 1928 nur 16,9 Proz. zum Tariflohn arbeiten (der allen Statistiken zugrundegelegt wird), alle übrigen aber mehr, und zwar bis 30 Rm. pro Woche erhalten. Bei gründlicher Bearbeitung dieses Stoffes würden sich die Beweise über das Märchen der hohen Löhne der Saisonarbeiter noch vervielfachen.

Es ist auch nicht richtig, daß die als Saisonberufe bezeichneten Gruppen die höchste Arbeitslosigkeit haben. Die Durchschnittsarbeitslosigkeit betrug 1927 bei den Zimmerern 16,6, Maurern 18,9, Malern 13,8, Steinarbeitern 6,0, Gärtnern 16,2 Proz.; bei folgenden Konjunkturberufen: Tapezierer 16,4, Holzarbeiter 12,4, Bekleidungsarbeiter 12,2, Bäcker 11,6, Hutarbeiter 22,7 Proz. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit für 1927 betrug nach dem Jahrbuch des ADGB. für alle Berufe 9 v. H. Weshalb sollen Maler, Steinarbeiter, Gärtner unter den Nachteilen der berufsfähigen Arbeitslosigkeit leiden, andere Berufe mit höherer Arbeitslosigkeit aber nicht? Auch diese Zahlen zeigen, wie unlogisch und ungerecht die Ausnahmebehandlung der sogenannten Saisonberufe ist, wie ungeheuerlich es aber wäre, wenn dies Unrecht noch verstärkt würde.

Warum und weshalb soll die Verschlechterung nur für die sogenannten Saisonarbeiter gelten, deren genaue Abgrenzung überdies nicht möglich ist und neue Ungerechtigkeiten bringt. Die angeblich „höheren Löhne“ können nicht der Grund sein, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Politiker die eben geschilderten Verhältnisse nicht kennen. Man hat ja auch die Ansicht, die Heimarbeiter, also die sozial schlechtestgestellte Gruppe, aus der Versicherung ganz herauszunehmen. Wir können nichts anderes schlußfolgern als die folgende niederträchtige Absicht: Zunächst durch Verschlechterung und Herausnahme einzelner Gruppen Bresche zu schlagen, dadurch aber den ganzen Bau dieses bedeutungsvollen Gesetzes ins Wanken zu bringen und zur Bedeutungslosigkeit für die Arbeiterschaft herabzusetzen. Die Gegner wissen sehr gut, daß die Arbeiterklasse durch die Arbeitslosenversicherung sozial widerstandsfähiger und der Lohndruck verringert wird. Und das will man verhindern. Eine große Arbeitslosigkeit soll das Mittel zum Lohndruck auf eine widerstandslöse Arbeiterschaft sein. Das ist der Unternehmer ganz klares Ziel!

Mit einer erschreckenden Gewissenlosigkeit werden daneben die Arbeitslosen verspottet. Die „Deutsche

**Der 27. und 28. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 30. Juni bis 13. Juli ist fällig.

Arbeitgeber-Zeitung“ vom 12. 5. 1929 veröffentlicht folgendes „Gedicht eines alten Lesers“:

„Wer die Arbeit hat erfunden,  
Hat ans Stempeln nicht gedacht,  
Sonst hätt' man sich nicht so lange  
Abgerackert und geplagt.

Diese neueste Erfindung  
Ist doch wirklich tadellos.  
Man braucht dabei nichts zu denken,  
Herrlich ist das und famos.

Leben ist jetzt ein Vergnügen  
Hier auf dieser schönen Welt;  
Ist der Ausweis nur gestempelt,  
Dann erhält man auch sein Geld.

Warum soll man da noch schuften,  
Wenn das Nichtstun wird bezahlt?  
Mögen Dumme schwitzen, pusten,  
Ob es warm ist oder kalt.

Darum, liebe Stempelbrüder,  
Macht euch keine Sorgen mehr!  
Pflicht des Staates ist, zu sorgen  
Für den Stempelpensionär.

Lustig Brüder! Stempelt weiter;  
Bleibet treu der „Grande Armee“,  
Lebet herrlich und in Freuden,  
Bis der Schnitter winkt: Ade!“

Das Gedicht kennzeichnet die schlimmste Sittenverwilderung in Arbeitgeberkreisen! Dieser „dichtende“ Lump sollte gezwungen werden, nur 13 Wochen das Los eines „Stempelbruders“ durchzumachen. Er wäre sicher kuriert.

Wären die Unternehmer Gentlemen, so würden sie zur Schonung der Reichfinanzen ihren Verzicht auf Zuschüsse und Kredite von Reich, Staat oder Gemeinde erklären. Für die Arbeitslosenversicherung hat das Reich ein Darlehen von 300 Millionen Mark gegeben. Was bedeutet das gegenüber den vielen Millionen, die den Unternehmern fast aller Berufe schon seit Jahren zugewendet wurden. Nur einige Beispiele: Es erhielten die Ruhrindustrie 715, Munitionsfabriken 59, Schichauwerft 46, Phöbusgesellschaft 26, Werftindustrie 50, Fischerei 10, landwirtschaftliche Siedlung 200, Winzer 30, Luftschiffahrt 224 Millionen als Zuschüsse, Kredite, Darlehen usw. unter verbilligter Zinszahlung. Dazu kommen noch hunderte weiterer Millionen in kleinen Posten, wobei auch die Garten-Bauern bedacht wurden, die im Fördern von öffentlichen Zuschüssen nicht kleinlich sind. Wir sind davon überzeugt, die Unternehmer beabsichtigen, noch anspruchsvoller zu werden. Dort also Egoismus in höchster Vollendung.

Die Arbeitslosenversicherung ist ein Erfolg der organisierten Arbeiterschaft, errungen im jahrzehntelangen zähen Ringen. Diesen Erfolg macht man uns wieder streitig, darum gilt es, ihn zu verteidigen. Das kann nur geschehen durch starke gewerkschaftliche Organisationen. Der rücksichtslose Kampf der Unternehmer muß bewirken, daß Millionen noch abseitsstehender Arbeiter aus ihrer Gleichgültigkeit geweckt werden. In unsern Beruf mit seinen niedrigen Löhnen und seiner großen Arbeitslosigkeit muß die drohende Verschlechterung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ganz besonders alle Energien zur Abwehr auslösen.

## Der gewerbliche Charakter einer Rosenschule anerkannt.

In Rosenkulturen sind die typischen Merkmale für einen gewerblichen Betrieb, wie sie das Reichsarbeitsgericht aufgestellt hat, gegeben. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts Dresden vom 7. Mai 1929. Akzt. 2 Arb. 418/28 Nr. 5.)

Mit der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928, die ja bekanntlich für eine Dresdener Handlungsgärtnerei ergangen war, glaubten die Rosengärtnereien in Dresden sich nicht abfinden zu sollen, deshalb nahm die bekannte Rosenfirma Münch & Haufe in Dresden-Leuben in einer, im Vorjahre im Hinblick auf die damals noch bevorstehende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts zurückgestellten, Klagesache den Kampf erneut auf. Das geschah offenbar auf Betreiben des Bundes der Baumschulenbesitzer, der ja noch immer auf eine Entscheidung hofft, durch die Baumschulen als landwirtschaftliche Betriebe erklärt werden.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts Dresden werden in obigen Betriebe jährlich etwa 500 000 niedrige und 40 000 hochstimmige Rosen, 30 000 Flieder, 8000 Prunus und Pirus durch Veredlung, sowie 50 000 Efeu, 20 000 Ampelopsis,

2500 Viburnum, 2500 Rosa rugosa aus Stecklingen herangezogen. In drei geheizten Gewächshausblocks werden Rosen zum Schnitt getrieben. Rund 250 000 Rosenpflanzen wurden jährlich noch hinzugekauft. Beschäftigt werden 3 Obergärtner, 20 Gehilfen, 7 Arbeiter, 29 Arbeiterinnen, 3 Chauffeure und Kutscher, sowie 5 Kontorangestellte. Dieser Betrieb also soll ein landwirtschaftlicher sein, nach Ansicht der Arbeitgeber!

Das AG. Dresden war aber gegenteiliger Ansicht, erkannte den Betrieb als einen gewerblichen und verurteilte die Firma, an die klagenden Kollegen 458,63 RM. für geleistete Überstunden zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Mit diesem abweisenden Urteil mußte die Firma rechnen, denn sie hatte ein gleiches schon einmal vom Arbeitsgericht davongetragen. Es entsprach also dem Kriegsplan des „Bundes der Baumschulenbesitzer“, wenn die Firma Berufung einlegte. In neuen kilometerlangen Schriftsätzen wurde nun dem Landesarbeitsgericht zu „beweisen“ versucht, daß es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handele. Der Raum unseres Blattes ist leider zu beschränkt, um derartige Proben verübter Geistes- und Juristen-Athletik wiederzugeben.

In dem Termin am 25. Juni kam es aber überraschenderweise zu einem Vergleich, zu dem sich die Firma sofort bereit erklärte. Sie hatte inzwischen wohl die Aussichtslosigkeit ihrer Sache eingesehen. Mit diesem Vergleich erkennt die Rosenfirma Münch und Haufe die Verpflichtung zur Bezahlung der Überstunden gemäß der Arbeitszeit-Verordnung an und damit auch grundsätzlich die vorliegende, bestehen bleibende Entscheidung des Arbeitsgerichts.

Damit gewinnt dieses derart an Bedeutung für den Kampf um unser Arbeitsrecht, daß sich eine Wiedergabe seiner hauptsächlichsten

### Entscheidungsgründe

rechtfertigt:

„Bei Lösung dieser Rechtsfrage war in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 3. 10. 1928, deren Ausführungen sich das Arbeitsgericht angeschlossen hat, zu prüfen, ob die naturhafte Erzeugung der Pflanzen gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Verarbeitung durch geschulte Kräfte zurücktritt und deren Betriebsrichtung notwendig auf Umsatz der Erzeugnisse geht. Dies war bei der Beklagten zu bejahen.

Die Rosenkultur bedarf, wie eine Augenscheinnahme und die erläuterten Erklärungen der Parteien dazu ergeben haben, einer fortgesetzten Pflage und Beeinflussung, nicht nur des Bodens, sondern auch — und dadurch unterscheidet sich die vorliegende gärtnerische Tätigkeit von der Landwirtschaft — der Pflanze selbst. Der Inhaber hat selbst erklärt, daß die Rose jetzt der Mode unterworfen sei in Form, Duft und Farbe, daß gerade hierin immer wieder Neuerungen auftauchen und gesucht werden müssen. Dieses könne nur durch den Veredelungsprozeß in der Pflanze selbst erzeugt werden. Es taucht mithin im Laufe des Wachstums durch die menschliche Beeinflussung ein ganz anderes Produkt auf, als der Samen, der in die Erde gelegt wurde, zu werden verspricht. Dieser Veredelungs- bzw. Bearbeitungsprozeß steht im Vordergrund und drängt die wenn auch notwendige naturhafte Erzeugung völlig zurück. Diese Bearbeitung von Pflanzen als Hauptzweck der Beklagten zeigt sich gerade auch darin, daß sie auch Wildlinge kauft, sie veredelt nach ihren Grundsätzen und alsdann in den neuen Zustand in den Handel bringt.

Da nun weiterhin diese veredelten Produkte umgesetzt werden mit Hilfe einer mehrere Kontorbeitskräfte benütigenden umfangreichen Reklame und Korrespondenz, sind die typischen Merkmale für einen gewerblich geführten Betrieb, wie sie das Reichsarbeitsgericht aufgestellt hat, gegeben. Demzufolge findet auch für den Betrieb der Beklagten der Spruch des Schlichters vom 13. VII. 1927 über die Zuschlagszahlung der Überstunden Anwendung.“

## Eine vernichtete Kritik.

Das von uns am 3. Oktober 1928 erfochtene Urteil des Reichsarbeitsgerichts ist noch immer Gegenstand lebhaftester Auseinandersetzungen nicht nur im Arbeitgeberlager, sondern auch in juristischen Kreisen. Nachdem Herr Prof. Lutz Richter-Leipzig in seinem bekannten Gutachten zu diesem Streit einmal „A“ gesagt hat, ist es aus menschlicher Schwäche heraus verständlich, wenn er nun, nachdem er mit den „Garten-Bauern“ die Niederlage teilt, auch „B“ und „C“ sagt. Schiller hat diese an Schicksale gebundene menschliche Schwäche fortdauernden Gebahrens gelegentlich mal in die Worte gekleidet: Das ist der Fluch der bösen Tat...!

Die zweite Zeugung Richters geschah, wie unsere Leser sich erinnern, bei der Kundgebung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbauers im Januar d. J. Die nächste folgte nun in der „Jurist,

Wochenschrift" Nr. 11 vom 16. 3. 29 mit einer Kritik des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober. Selbstverständlich drucken die „Gartenbauwirtschaft“ und das „Sächs. Gärtnerblatt“ sie vom ersten bis letzten Buchstaben ab. Doch sie hüten sich wohlweislich, auch nur ein Wort davon zu sagen, daß auch dort die Ansicht des Herrn Prof. Richter nicht un widersprochen geblieben ist. Kein Geringerer als Reg.-Präsident Dr. Rohmer, der jetzige Herausgeber des geschätzten Landmannschen „Kommentar zur Gewerbeordnung“ tritt aber gegen Richter in die Schranken.

Da unserem Leserkreis die Gedankengänge des Prof. Richter hinreichend bekannt sind, glauben wir, uns ein Referat aus seiner Kritik in der „Juristischen Wochenschrift“ schenken zu sollen, dagegen seien (schon um sie den genannten Zeitschriften zur Kenntnis zu bringen und zur Vervollständigung ihrer Akten die Ausführungen Dr. Rohmers wiedergegeben:

„Ich kann mich der vorstehenden Kritik nicht anschließen und halte das Urteil des RArbG. für richtig. Die in Gärtnereien beschäftigten Arbeitnehmer unterliegen der ArbZVO., wenn sie gewerbliche Arbeiter im Sinne der Ziff. 1 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Nov. 1918 sind; der Begriff der gewerblichen Arbeiter ergibt sich aus der GewO. auch für den Vollzug der ArbZVO. (Arg. Ziff. XI der zit. Anordnung). Das RArbG. hat deshalb mit Recht als grundlegend für seine Entscheidung die Bedeutung des § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. geprüft, der auf der Nov. z. GewO. vom 28. Dez. 1908 beruht und wonach die Bestimmungen der §§ 135–139a GewO. — Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter durch Gebot von Höchstarbeitszeiten und Pausen, Verbot der Nacharbeit usw. — auf „Gärtnereien“ keine Anwendung finden. Daß aus § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. nicht zu schließen ist, daß alle Gärtnereien der GewO. unterstehen, darüber ist man einig; Streit besteht darüber, welche Gärtnereien als gewerblich betriebene Gärtnereien in § 154 Abs. 1 Ziff. 4 gemeint sind. Prof. Lutz Richter schlägt in dem von ihm erwähnten Rechtsgutachten (Berlin 1928, Gärtnerische Verlagsgesellschaft) vor, nur diejenigen Betriebe als gewerbliche anzuerkennen, bei denen eine Behandlung lebender Pflanzen in der Hauptsache nicht stattfindet, also die Blumenbindereien, den Handel mit Schnittblumen mit nebensächlichem Pflanzenverkauf, den Samenhandel u. dgl.; soweit die Gärtnerei Urproduktion ist, verlangt er für sie Gleichbehandlung mit der Landwirtschaft. De lege ferenda (von dem noch zu gebenden Gesetz) läßt sich natürlich darüber reden; aber das RArbG. hatte das geltende Recht festzustellen; es schloß sich dabei mit Recht an die im größten Teil des Reiches herrschende **Rechtsprechung** an, die im wesentlichen dahin geht, den feldmäßigen Gartenbau der Landwirtschaft, dagegen die kunstmäßigen mit gelerntem Personal, Gewächshäusern u. dgl. betriebenen **Gärtnereien** (Pflanzentreibereien usw.) **dem Gewerbe** zuzurechnen.

Als wichtiges Kriterium findet das Urt. des RArbG., daß der GewO. diejenigen Betriebe zu unterstellen sind, bei denen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktritt; dieses Kriterium ist vom Standpunkt des § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. durchaus haltbar, der auf Erwägungen dieser Art beruht. Es mag sein, daß die Landwirtschaft in ihrer modernsten und fortschrittlichsten Gestaltung zu ähnlichen Formen wie die gewerbliche Gärtnerei gelangt; wenn das einmal nicht nur vereinzelt der Fall ist, **dann wird auch die Frage einer Verstärkung des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes brennend werden**; zunächst spielt es keine Rolle.

Gegen die von Richter in seinem Rechtsgutachten vertretene Abgrenzung ist das schwerwiegende Bedenken zu erheben, daß sie die Bestimmung des § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. völlig unverständlich machen würde; die Kranzbindereien, Schnittblumenhandlungen und die sonst von Richter der GewO. unterstellten sog. Gärtnereibetriebe vom Anwendungsgebiet der §§ 135–139a GewO. auszuschließen, bestand nicht der mindeste Anlaß. Aus dem gleichen Grunde kann vom Standpunkte des geltenden Rechts der Andeutung Richters, alle Betriebe der Landwirtschaft gleichzustellen, die lebende Pflanzen erzeugen, veredeln oder behandeln, nicht gefolgt werden. Vielleicht kann einmal, wofür der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes eine Grundlage in seinem § 1 Abs. 5 schaffen will, die Abgrenzung der gewerblichen Gärtnerei von der landwirtschaftlichen im Wege einer VO. des RArbMin. (mit Zustimmung des Reichsrates) geschehen, damit nachgeholt wird, was die Nov. z. GewO. vom 28. Dez. 1908 zum Schaden der Sache versäumt hat.“

Die knappen treffsicheren Darlegungen Dr. Rohmers strecken den die Farben des Reichsverbandes tragenden Schildknappen Hinhardt's so überlegen in den Sand, daß es sich erübrigt, da noch nur ein Wörtchen hinzuzufügen. Nur zu dem Schlußsatz der Richterischen „Kritik“ sei eine Tatsache noch erwähnt. Gewissermaßen entschuldigend glaubt Herr Richter sagen zu sollen: „Aber Überfaltung und Zeitmangel erschweren es der höchsten Arbeitsgerichtsbehörde, ganz den hochgepannten Er-

## Prämien für erfolgreiche Werbearbeit.

Beschluß des Verbandsvorstandes:

Mitglieder, die vom 1. Juli bis 30. September 5 neue Mitglieder gewinnen, erhalten eine Buchprämie im Werte von 2 Rm., bei 10 Aufnahmen ein Buch im Werte von 4 Rm. Die Auswahl der Bücher stellen wir den Kollegen frei. Es kann gewählt werden zwischen Fach-, Gewerkschafts- oder Schönliteratur. Von letzterer stehen folgende Bücher zur Auswahl:

Traven: Das Totenschiff.  
Zweig: Der Streit um den Sergeanten Grischa.  
Meyenberg: Zeugung und Zeugungsregelung.  
Jack London: König Alkohol.  
„ „ Lockruf des Goldes.  
„ „ Jerry.  
„ „ Abenteuer des Schienenstrangs.  
„ „ Südseegeschichten.  
A. Nestlé: Söhne.  
France — Harar: Tier und Liebe.  
Grosser: Auf dem toten Gleis.  
M. Barthel: Putsch.  
„ „ Der Mensch am Kreuz  
Wolf: Kreatur.  
H. France: Das Land der Sehnsucht

Die Aufnahmescheine sind dem Kassierer am Ort abzuliefern. Für jede Aufnahme ist das Eintrittsgeld und zwei Wochenbeiträge zu leisten. Die Prämie ist bei dem Kassierer zu beantragen, der sie bei der Hauptverwaltung anfordert.

wartungen zu entsprechen, die man auf sie setzt.“ Wenn das Herr Richter auf Grund seiner nahen Beziehungen zu einigen Persönlichkeiten am RAG. so positiv behauptet, mag es im allgemeinen vielleicht Geltung haben. Für unseren Fall jedoch bestimmt nicht, denn der Präsident Dr. Oegg bemerkte s. Zt. ausdrücklich, daß unsere Sache außerordentlich gut vorbereitet war. Also auch diesen Trost bedauern wir, Herrn Richter und seinen Leidgenossen nehmen zu müssen.

## Reichsarbeitsgericht und Staatsgärtner.

Die Entscheidung des RAG. vom 6. Februar 1929 ein Fehlurteil.

In der Klage unseres Verbandes gegen den Bayerischen Staat um die Überstundenbezahlung gemäß der Arbeitszeit-Verordnung sind wir, wie in Nr. 7 der „ADGZ.“ unter der Stichmarke „Flecken auf dem Schild des Bayerischen Staates“ berichtet, vom Reichsarbeitsgericht abgewiesen worden. In einem ausführlichen Aufsatz (Nr. 12 der „ADGZ.“ hat unser Anwalt in dieser Sache, Rechtsanwalt Dr. Philipp Löwenfeld-München dargelegt, warum diese Entscheidung zu bedauern ist. Nunmehr druckt auch die Bensheimer Sammlung der „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landgerichte“ (Band 5, Heft 4) dieses Urteil ab, und in einer Anmerkung bringt Senatspräsident im Reichsversicherungsamt Dr. Dersch zum Ausdruck, daß es ein Fehlurteil ist. Die Anmerkung lautet:

„Das Urteil hält zwar zunächst mit Recht bez. der Frage, ob Gärtnerei Gewerbebetrieb ist, an dem grundsätzlichen, überzeugend begründeten Standpunkt der Entscheidung des RAG. (Bensch. Samml. Bd. 4 Nr. 29 S. 97) fest, die sich auch im wesentlichen mit der herrschenden Meinung im Schrifttum deckt (vgl. hierzu die Anmerkung Bensch. Samml. Bd. 2 (LAG.) S. 166 und Bd. 4 (RAG.) S. 100 sowie das dort zitierte Schrifttum.)

Zuzustimmen ist zwar auch den weiteren Ausführungen, daß bei Staatsbetrieben durch den Wegfall des Erfordernisses der Gewinnerzielung nach Ziff. 1 der Anordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. 11. 18 ein erweitertes Anwendungsfeld entsteht. Wenn aber trotzdem aus der Natur der in Frage stehenden Gärten ihre Einbeziehung in die Anordnung über die Arbeitszeit v. 23. 11. 28 vom RAG. verneint wird, so erscheint diese Auslegung im Widerspruch damit und überzeugt nicht.

## Lehrlingsentschädigung im Tarifvertrag.

Diese Frage führte im sächsischen Lohn tariffbezirk „Oberes Erzgebirge“, Sitz Zwickau, zu einem langwierigen Streit zwischen den Tarifparteien. Sowohl im alten als auch im neuen Landestarifvertrag für den Erwerbsgartenbau im Freistaat Sachsen heißt im Abschnitt I (Geltungsbereich) der Satz 3:

„Für die Regelung der Lehrverhältnisse gilt die Lehrlingsordnung der Fachkammer für Gartenbau zu Dresden, sowie deren Lehrvertragsmuster.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurden in den bisherigen Lohn tarifen regelmäßig gemäß der Lehrlingsordnung Lohn beträge für Lehrlinge mit aufgeführt, denn in der Lehrlingsordnung und dem Lehrvertragsmuster der Fachkammer für Gartenbau ist folgendes vorgesehen:

„Lehrlingen, die weder freie Wohnung noch Kost erhalten, ist eine wöchentlich auszuzahlende Barentschädigung zu gewähren. Die Fachkammer hält folgende Regelung für angemessen: Im ersten Lehrjahr 30 Proz., im zweiten 40 Proz. und im dritten 50 Proz. des ortsüblichen Lohnes eines Junggehilfen im ersten Gehilfenjahr.“

In Zwickau wurde nun am 6. Juni 1928 ein Lohnstarif abgeschlossen, der auch die Lehrlingssätze mit enthielt. Plötzlich, am 31. 12. 1928, schreibt der Arbeitgeber-Vorsitzende, Herr Paul Adler-Zwickau, daß der Lohnstarif durch die Arbeitgeber fristlos aufgehoben sei, weil die Lehrlingssätze „rechtswidrig“ im Vertrag ständen. Also ein glatter Tarifbruch seitens der Arbeitgeber. Diesen Floh hatte den Arbeitgebern ein in Stücklohn arbeitender Unternehmer-syndikus ins Ohr gesetzt. Da der Landestarifvertrag bald abließ, haben wir damals den Tarifbruch nicht weiter verfolgt. Jedoch nach dem Neuabschluß setzten wir auch in Zwickau trotz der bereiteten Hindernisse neue Lohnverhandlungen durch. Es gelang dann vor dem Schlichtungsausschuß wohl eine Einigung über die Gehilfenlöhne, zur Aufnahme der Lehrlingssätze war jedoch ein Schiedsspruch nötig, der sich auf die Bestimmungen des Landestarifvertrages stützte. Diesen Spruch aber lehnten die Arbeitgeber ab, mit dem Hinweis auf folgende amtliche Veröffentlichung der sächsischen Fachkammer für Gartenbau vom 1. 5. 1929:

„Verschiedene örtliche Lohnstarifverträge enthalten Vereinbarungen über die Höhe von Vergütungssätzen für Lehrlinge, die vom Lehrherren keine freie Kost und Wohnung erhalten. Die Fachkammer kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die Regelung dieser Frage eine Angelegenheit ist, die in ihr Arbeitsgebiet fällt. Sie stützt sich dabei nicht nur auf das Landwirtschaftskammergesetz für den Freistaat Sachsen vom 15. 4. 1925 in Verbindung mit der Lehrlings-Ordnung für Gärtner im Freistaat Sachsen vom 1. 1. 1929 (I Satz 3), der als Willen der gärtnerischen Landestarifgemeinschaft ohne jede Einschränkung zum Ausdruck bringt, daß die Regelung des Lehrlingswesens eine Angelegenheit der Fachkammer ist. Hierher gehört auch die Aufstellung solcher Vergütungssätze.“

Die Fachkammer ersucht deshalb ergebenst, auf die örtlichen Lohnstarifausschüsse in dem Sinne einzuwirken, daß in Zukunft in diesem Punkt gemäß der allgemeinen und für die örtlichen Tarifstellen zwingenden Vorschrift des Landestarifvertrages verfahren wird.“

Diese sehr „weise“, so unklar als nur möglich gehaltene Erklärung haben natürlich die Arbeitgeber in ihrem reaktionären Sinne ausgelegt. Um die Angelegenheit aber dem bestehenden Rechte gemäß zu klären, beschritten die Arbeitnehmer zunächst den im Landestarif vorgesehenen Weg der Verbindlichkeitserklärung durch den Landesschlichter. Dieser hat nun die Verbindlichkeit abgelehnt, aber in der Begründung uns recht gegeben. Diese lautet:

Aktenz. Nr. VI/II 1/29.

#### Begründung:

Der Streit der Parteien geht um die Aufnahme der Barentschädigung für die Lehrlinge in den Lohnstarifvertrag. Die Arbeitgeberpartei vertritt den Standpunkt, daß die Lehrlinge durch einen Tarifvertrag über-

haupt nicht erfaßt werden können, da sie keine Arbeitnehmer seien. Die Arbeitnehmerpartei dagegen bezieht sich auf die Bestimmung im Abschn. I Ziff. 3 des Landestarifvertrages für den Erwerbsgartenbau im Freistaat Sachsen vom 15. Februar 1929. Es heißt dort: „Für die Regelung der Lehrverhältnisse gilt die Lehrlingsordnung der Fachkammer für Gartenbau zu Dresden sowie deren Lehrvertragsmuster.“ Der Schlichtungsausschuß war der Ansicht, daß die Parteien durch diese Bestimmung eine Regelung der Lehrverhältnisse durch einen Tarifvertrag gewollt haben.

M. E. haben die Parteien durch die Aufnahme dieser Bestimmung in den Tarifvertrag nicht nur die tarifvertragliche Regelung der Lehrverhältnisse gewollt, sondern tatsächlich vollzogen. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie die materielle Regelung der Lehrverhältnisse selbst treffen und, wie es sehr oft geschieht, in einem besonderen Abkommen festlegen oder eine andere Stelle ermächtigen, die Regelung vorzunehmen oder eine bereits bestehende Regelung anderer Stellen für sich als bindend anerkennen. Das Letzte ist im vorliegenden Falle erfolgt. Die einschlägigen Bestimmungen der Lehrlingsordnung sind somit Bestandteil des Tarifvertrages geworden. Danach sind also die Lehrverhältnisse der Lehrlinge durch den Tarifvertrag geregelt und bieten keinen Raum für eine besondere Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Schlichtungsverfahren.

Streit kann m. E. nur darüber bestehen, ob die im Abschn. III Ziff. 18 der Lehrlingsordnung als angemessen bezeichneten Entschädigungssätze als feste nicht abdingbare Sätze im Sinne der Tarifvertragsverordnung oder lediglich als Richtlinie anzusehen sind. Für die Entscheidung dieser Frage sind nicht die amtlichen Schlichtungsstellen, sondern ausschließlich die Tarifinstanzen bzw. ordentlichen Gerichte zuständig. Der Schlichtungsausschuß war daher nicht zuständig und demzufolge ist der von ihm gefällte Schiedsspruch nichtig — vergl. Dersch, Kommentar zur Schlichtungsverordnung, S. 238 —.

Gemäß § 25 Abs. 4 obiger Verordnung vom 29. Dezember 1923 ist diese Entscheidung endgültig.

Der stellvertr. Schlichter für den Schlichterbezirk Sachsen.

gez. Panoscha.

Die Halsstarrigkeit der Herren im Zwickauer Arbeitgeberlager hat nun eine endgültige Klärung der Streitfrage im Sinne der Arbeitnehmer herbeigeführt. Die Lehrlingssätze gehören also in Sachsen in die Lohnstarife hinein und die Lehrlinge haben auf diese einen klagbaren Anspruch. Die tieferen Gründe zu diesem Streit liegen in der starken Lehrlingszüchterei im Zwickauer Lohnbezirk. Bei rund 70 Gehilfen sind 111 Lehrlinge beschäftigt und von diesen 111 sind 60 Lehrlinge außer Kost und Wohnung des Lehrmeisters. Die Lehrlingszüchter wollen unter allen Umständen die bei ihren Eltern wohnenden Lehrlinge trotz gegenteiliger Vorschrift der Lehrlingsordnung mit wenigen Groschen abspesen. Das ist des Pudels Kern. Aber auch die Unzuverlässigkeit der sächsischen Fachkammer auf dem Gebiete des Arbeitsrechts ist durch diese Entscheidung aufs neue erwiesen. L. Haucke.

## Aus der Geschichte der Stadt Essen.

Die vor einigen Tagen eröffnete „Große Ruhrländische Gartenbau-Ausstellung“ in Essen lenkt das allgemeine Interesse auf diese eigenartige Stadt, die den meisten nur als eine mächterne, vielleicht gar schmutzige Industriestadt erscheinen mag. Nur verhältnismäßig wenigen im Reiche ist bekannt, daß neben anderen Sehenswürdigkeiten Essen u. a. eine reizvolle, landschaftlich schöne Umgebung hat.

Auch die Geschichte dieser Stadt ist so interessant, daß ein kurzer Auszug wohl angebracht erscheint:

Bald nach der Niederwerfung des trotziges Sachsenvolkes gründete Altfried, der vierte Bischof von Hildesheim, an der großen Heerstraße des Hellweges auf seinem Hofe Asnith ein Kanonissenstift. Die Töchter des sächsischen Adels sollten hier Aufnahme finden, um im christlichen Geiste erzogen zu werden. Denn im Herzen Sachsens herrschte noch das Heidentum vor. Die junge Stiftung wurde reichlich mit Güterschenkungen am Heliwege von Duisburg bis Unna, bei Recklinghausen und in der Gegend von Ahlen und Beckum von seinen König Ludwigs und seinen Verwandten bedacht. Statteten die weltlichen Großen das Stift mit Land und Leuten aus, so galt es, von den Häuptern der Kirche Privilegien und die für die wundersüchtige Zeit so unentbehrlichen Reliquien zu erlangen. Zu Schutzpatronen der Essener Kirche wie auch des Domes von Hildesheim hatte Altfried nächst der Jungfrau Maria die heiligen Ärzte Rosmas und Damian, vielverehrte Helfer in Pestzeiten, ausersehen. Als Zeugen jener Zeit sind einige Handschriften überliefert. Ein wertvolles geschichtliches Denkmal aus der Entstehungszeit des Stiftes wäre die im Düsseldorfer Staatsarchive ruhende Stiftungsurkunde, wenn wir diese als echt an-

sehen dürften. Es liegt ihr zwar das unzweifelhaft echte Bleisiegel Bischof Altfrieds bei, doch soll nach Urteilen von Kennern der Schriftcharakter aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts stammen. Auch stimmen die Daten nicht.

Schweren Tagen ging das Stift Essen wie ganz Deutschland nach dem Tode Ludwigs des Deutschen (gest. 876) entgegen. Aus diesen Zeiten ist über die Schicksale Essens wenig überliefert. Hohen Glanz soll Essen aber um 919 wieder gehabt haben, als mit der Wahl Herzog Heinrichs das sächsische Herzogshaus die deutsche Königskrone erlangte. 944 wurde Essen von einem schweren Brandunglück heimgesucht, bei dem fast der gesamte Urkundenbestand des Klosters verbrannte. Aber als die Äbtissin Mathilde, die als 22jährige Kaiserin dem Essener Stift schon vorstand und die „heilige Mutter Mathilde“ genannt wurde, am 5. Nov. 1011 starb, stand das Stift Essen reich und in hohem Ansehen in vorderster Reihe der großen Reichsabteien da. Im Jahre 1041 erhielt Essen das Recht, 3 Tage vor und 3 Tage nach dem Feste der Stiftspatrone Rosmas und Damian einen Jahrmarkt abzuhalten und die Abgaben für das Stift einzuziehen. Das war die Grundlage für die Entwicklung Essens zu einem Verkehrsmittelpunkt.

Schwere Kämpfe kriegerischer Art hatte dann auch der Markt-Essen auszuhalten, zu denen auch die Äbtissinnen ihre Dienstmännern stellten, deren Führer sich zu einer Art unterem Adel herausbildeten, gegen den sich aber der Uradel der Fürsten und freien Herren streng abschloß. Leidenschaftlich kämpften die Stiftsvögte der Reichsabteien, um ihre Gewalten zu Landeshoheiten auszubilden. Engelbert I. unternahm in weitestem Umfange den Kampf gegen die Stiftsvögte, in dem dann auch 1225 um Essen heftig gekämpft wurde und der Erzbischof von Köln durch Friedrich

## Zur Frage der gärtnerischen Ausbildung Schwachbegabter.

„Fachkundige“ Berufsberatung durch einen „sozialen“ Arbeitgeber.

Noch immer besteht in der Öffentlichkeit und oft genug sogar noch bei Ärzten und Lehrern eine große Unkenntnis über die körperlichen und geistigen Anforderungen, die an einen Gärtner gestellt werden. Welcher Kollege kennt nicht jene unglücklichen Menschen, die dem Räte eines Arztes folgend, den Gärtnerberuf ergriffen haben in der trügerischen Hoffnung, durch Beschäftigung im Freien und unter der Einwirkung der Sonne die fehlende Gesundheit zu erlangen?! Wohl jene, die noch rechtzeitig erkannten, daß es für den Gärtner nicht nur Sonnenschein, sondern auch Regen, Sturm und Kälte gibt, und daß an den Gärtner bei jedem Wetter große körperliche Anforderungen gestellt werden, die auf die Dauer nur starke und gesunde Naturen ertragen können.

Nicht anders ergeht es den Schwachbegabten, die, angeblich fachverständigen Lehrern vertrauend, den Gärtnerberuf in der Annahme ergriffen, daß Anforderungen an Intelligenz beim Gärtner nicht gestellt werden. Sehr bald nach beendeter Lehrzeit stellt sich auch für diese heraus, daß sie die Lehrjahre nutz- und zwecklos geopfert haben.

Als Berufsorganisation der gärtnerischen Arbeitnehmer entsteht uns die Pflicht, diesen noch weit verbreiteten Irrtümern entgegenzutreten und für Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse zu sorgen. Zunächst ist auch bei dieser Gelegenheit auf die ungeheure Lehrlingszuchterei hinzuweisen, die in unserem Berufe geübt wird. Schon eine am 31. Dezember 1920 veranstaltete Statistik unseres Verbandes ergab in 1932 erfaßten Handelsgärtnereien bei 2453 Gelehrten 4084 Lehrlinge. Dieses ungesunde Verhältnis ist aber in der Zwischenzeit keineswegs besser, sondern wesentlich schlechter noch geworden. Von 1924 bis 1927 erfuhr die Zahl der anerkannten Lehrbetriebe in Preußen eine durchschnittliche Erhöhung um 36,9 Prozent. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist die ungeheure Arbeitslosigkeit in unserem Berufe, die im Jahre 1928 während der Monate Juni bis Dezember von 11,1 bis 31,6 Prozent anstieg. Alljährlich müssen Hunderte von erstklassigen Kräften dem Berufe den Rücken kehren, weil es ihnen angesichts der geschilderten Verhältnisse unmöglich ist, eine Existenz zu finden. Wenn aber schon vollwertige Kräfte nicht in der Lage sind, im Berufe die gewünschte Arbeit zu erhalten, was soll da erst aus den Schwachbegabten werden? Wir erkennen durchaus an, daß man versuchen muß, auch Schwachbegabte einer Arbeit zuzuführen, dabei muß aber eine solche ausgewählt werden, die ihnen nach menschlicher Voraussicht auch die Möglichkeit bietet, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Völlig falsch ist es, jemandem einem Berufe zuzuführen, nur um ihn zunächst nach der Schul-entlassung unterzubringen, aber ohne Rücksicht darauf, was später aus dem betreffenden werden wird.

Eine besondere Veranlassung, den abwegigen und falschen Auffassungen über unseren Beruf entgegenzutreten, gibt uns die systematische Art, in der sie in Breslau durch den „Verein Breslauer Hilfsschulen“ verbreitet werden. Dessen „fachverständiger“ Referent, der Hilfsschulrektor Herbst, vertritt in Vor-

trägen vor Eltern und durch den Rundfunk den Standpunkt, daß Schwachbegabten in erster Linie die Erlernung des Gärtnerberufes zu empfehlen sei. In einer Auseinandersetzung in der hiesigen „Volkswacht“ berichtete sich der Verein Breslauer Hilfsschulen dahin, daß man die Schwachbegabten nur zu „Angelernten“ heranbilden wolle. Wir fragen da aber: Wo wird der Begriff „Angelernter“ so aufgefaßt, daß ein zurückgebliebener Gärtner darunter verstanden wird? Als Angelernter gilt in unserem Berufe ein besonders tüchtiger und befähigter Arbeiter, der in gewissen Spezialarbeiten gutes leistet. Das aber kann von einem Schwachbegabten in keiner Beziehung erwartet werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden ergibt sich für uns noch die Notwendigkeit, die so gern betonte „soziale“ Einstellung des Herrn Rektor Herbst zu beleuchten, der vom „Verein Breslauer Hilfsschulen“ als besonders fachverständlich gepriesen wird, weil er gleichzeitig Besitzer einer Gärtnerei ist. In dieser Eigenschaft eben haben wir Herrn Herbst kennen gelernt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß lt. Erklärung des Herrn Herbst allerdings nicht er, sondern seine Ehefrau Inhaberin der Gärtnerei ist. Aber doch ist Herr Herbst für das verantwortlich zu machen, was Gärtnern in dem Betriebe seiner Frau zugemutet wird, denn die Vertragsangebote sind von Herrn Herbst unterschrieben. Nachstehend einige Stichproben aus seinen Schreiben, die darauf schließen lassen, daß Herr Herbst alle Gärtner für minderwertig hält. Unter dem 3. September 1928 schrieb er einem Gärtner:

„... Ich möchte einen Fachmann haben, der sich hier eine Lebensstellung schaffen will. ... Im übrigen soll Ihnen in den Betrieb wenig hineingeredet werden ...“

Aber diesem benötigten Fachmann wurde gleich erklärt: „Die größte Schwierigkeit für mich besteht darin, sich mit den unerfüllbaren Tarifforderungen abzufinden. Um in dieser Frage nicht einmal für beide Teile unangenehme Auseinandersetzungen zu erleben, könnte ich Sie vertragsmäßig nur als älteren Gehilfen ohne Leitungsbefugnisse einstellen. Ihnen kann es ja gleich sein, unter welchem Titel Sie beschäftigt sind, es ist für Sie nur eine Formsache.“

Daß das Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der eine so ungeheure Angst vor einem Tarifvertrag hat, nicht gerade zu den besten gehören kann, wird jedem einleuchten. Doch die Not der Arbeitslosigkeit zwingt manchen dazu, eine Stellung anzunehmen, von der man sich schon im voraus nichts gutes versprechen kann. So ging es auch dem betreffenden Kollegen. Doch es kam noch schöner. Nachdem der Kollege die Stellung angenommen hatte, wurde ihm ein Vertragsentwurf vorgelegt, der verschiedentlich noch von dem erwähnten Brief zuungunsten des Gärtners abwich. Während die Einstellung nach dem Briefe formell als Gehilfe geschehen sollte, hieß es in dem Vertragsentwurf:

„Die Genannten (der Gärtner und seine Frau) sind nicht als Gärtner oder Gehilfen eingestellt, sie arbeiten unter Leitung der Besitzer. Eine Entlohnung nach Gärtnerarif kann somit nicht gefordert und gewährt werden.“

Vor der Einstellung wurde nur gefordert, daß die Frau des Gärtners in den Tagesstunden, wo sie nicht in ihrer eigenen Wirt-

von Isenburg am Gewelsberge bei Schwelm erschlagen wurde. Bald aber (1238) erlangte der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden eine so große Macht, daß er Könige stürzte und den westfälischen Adel niederwarf. Er stürmte Isenburg und ließ sich später zum Essener Stiftsvogt wählen. Er befestigte Essen und legte den Grund für eine starke Ansiedlung. Handwerker und Kaufleute genossen die Stiftsfreiheit, brachten Handel und Wandel in und um den Ort. Als Essen dann Stadt wurde, verblieb die Blutgerichtsbarkeit über die Bürgerschaft dem Vogt, nur die niedere Gerichtsbarkeit übte das Stadtgericht aus. 1267 toben wiederum schwere Kämpfe, der Erzbischof Engelbert II. wurde gefangen genommen, aber gegen ein Lösegeld, an dem sich auch das Essener Stift beteiligte, 1271 wieder freigelassen. Am 16. Sept. 1271 vollzog Rudolf von Habsburg in Boppard die Urkunde über die Essener Vogtei, nach der er auf Lebenszeit zum Vogt gewählt war. Bald aber wurde diese von den drei geistlichen Kurfürsten bekämpft und Rudolf mußte den Kölner Erzbischof als Vogt ernennen. Als solcher behauptete sich Siegfried bis 1288, wo dann nach schwerer Niederlage die Essener Vogtei für die Erzbischöfe endgültig verloren ging. Der Kaiser übertrug nun am 25. Oktober 1288 dem Grafen Eberhard von der Mark die Vogtei samt dem Gericht. Es wurden Münzen geprägt mit dem Bildnis des Kaisers und der Umschrift: „Rex Romanorum“; auf der Rückseite ein Städtebild mit der Umschrift: „Civitatis Essendensis“.

Unter rührigen Äbtissinnen kamen Stift und Stadt dann bald zu hohem Ansehen. Essener Kaufleute fanden sich durch Anschluß an die Hansa in Brügge, London, Wisby und Riga ein. 1380 zählte die Stadt Essen 3000 Einwohner, eine bedeutende Zahl für damalige Zeiten. (Fortsetzung folgt.) A. G.

## Der neue deutsche Schnelldampfer „Bremen“

Anlaßlich einer Tagung der Redakteure der deutschen Gewerkschaftspresse fand durch diese auf Einladung des Norddeutschen Lloyd eine Besichtigung des neuesten deutschen Schnelldampfers „Bremen“ statt.

Mit 46 000 Brutto-Registertonnen ist dieser der größte deutsche Handelsdampfer, ist 280 m lang, 30 m breit, hat an der niedrigsten Stelle eine Seitentiefe mittelschiffs bis zum Hauptdeck von 16½ m. Für den Schiffsrumpf wurden 25 Millionen Kilogramm Stahlbleche und Profile verwandt, 3½ bis 4 Millionen Nieten wurden verarbeitet. Die beiden elliptischen Schornsteine haben einen Durchmesser von 15 mal 6,2 m, eine Höhe über dem Wasserspiegel von 35 m, über dem Kiel von 44,5 m. Die drei Anker wiegen je 15 000 kg und sind 5,5 m hoch. Anker und Ketten des Dampfers zusammen wiegen 432 000 kg. Die vier Schrauben sind aus Bronze gegossen, jede wiegt 17 000 kg. Die vier großen Dieseldynamos zur Beschaffung des elektrischen Stromes erzeugen eine Leistung, die etwa den Elektrizitätswerken von Heidelberg oder von Lübeck entspricht.

Es ist ein Kabelnetz von einer Million Metern vorhanden, ferner 200 000 m Schwachstrom-Leitungsdraht. Von 10 000 verschiedenen Stellen können Klingeln in Bewegung gesetzt werden.

Die „Bremen“ hat eine Geschwindigkeit, die es ihr gestattet, von Bremen nach New York in sechs Tagen zu fahren. Sie befördert in der 1. Klasse 600 bis 800 Passagiere, in der 2. Klasse 500, in der 3. Kajüte für Touristen 300, in der 3. Klasse 600, also zusammen 2000 bis 2200 Passagiere. Die Besatzung beträgt 950 Köpfe.

schaft tätig sein muß, im Garten mitarbeiten sollte. Nach dem Antritt der Stelle aber verlangte man im Entwurf:

„Frau O. arbeitet täglich vormittags von 9—11, nachmittags von 2 Uhr bis Feierabend.“

Der Gärtner lehnte die Unterzeichnung dieses gegen gute Sitten und gegen Treu und Glauben verstoßenden Vertragsentwurfs ab, und nach kurzer Zeit erfolgte dann auch bereits wieder die Kündigung und anschließend die Entlassung, da man aus der Ehefrau nicht genug an Arbeitsleistungen glaubte herauspressen zu können. Das Arbeitsgericht hatte nun zu entscheiden, ob die tariflichen Kündigungsfristen für Privatgärtner Anwendung zu finden hatten. Das Gericht bejahte dies, denn der Kollege war ja einwandfrei als Gärtner tätig gewesen, und alles andere war eben nur „eine Formsache“.

Glaubt Herr Herbst, schon leistungsfähigsten Fachleuten derart unerhörte Arbeitsbedingungen bieten zu können, so kann man sich vorstellen, welche schauerhaften Verhältnisse ihm vorschweben, wenn er sich bemüht, Schwachbefähigte der Gärtnerei zuzuführen. Vor dem geschilderten unsozialen Hintergrund erscheint der „fachverständige“ Herr Hilfsschulrektor vom ganz besonderem Glorienschein umstrahlt.

Eine Sache für sich, die aber unsere Unternehmer mehr angeht als uns, ist die aus der geschilderten unsozialen Einstellung des Herrn Herbst erwachsende Schutzkonkurrenz des doppelt verdienenden Beamten, der ganz bestimmt peinlich darauf achten wird, daß er in die richtige Gruppe der Besoldungsordnung eingestuft wird.

F. Kietz.

### Schwachbegabte brauchbare, tüchtige Gärtner.

Die Ausbildung Schwachbefähigter zu Gärtnern scheint infolge der Propaganda des an anderer Stelle bereits gekennzeichneten Hilfsschulrektors und Garten-Bauern Herbst seitens der Stadtgemeinde Breslau zu einem Spezialgebiet erkoren zu sein. Vor uns liegt ein „Lehrvertrag für Gärtner der Arbeitslehrkolonie Breslau-Zimpel“, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch die Jugendamt-Arbeitskolonie in Zimpel als Lehrherrn und dem Städtischen Jugendamt — Amtsvormundschaft — in Breslau als Vormund des Gärtnerlehrlings G. Im § 3 des Lehrvertrages verpflichtet sich der „Lehrherr“, den schwachbefähigten Lehrling zu einem „brauchbaren und tüchtigen Gärtner auszubilden“. Trotz der vereinbarten Lehrzeit von 4 Jahren wird jeder praktische Gärtner Zweifel hegen, daß dem Lehrherrn es möglich sein wird, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Weitere Bedenken erregt die Verpflichtung c. „bei Beendigung der Lehrzeit den Lehrling in seinem Betriebe durch den Sachverständigen der Anstalt und etwaiger weiterer Mitglieder des Ausschusses des Magistrats, der für die Lehrkolonie zuständig ist, prüfen zu lassen.“ Eine solche Bestimmung wäre nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Prüfung als eine Vorprüfung bezeichnet wäre, zum Zwecke der Feststellung, ob jener Grad der Ausbildung erreicht ist, der die erfolgreiche Ablegung der eigentlichen berufsmäßigen Gehilfenprüfung durch die bestehenden Organe wahrscheinlich macht.

Daß den Dienststellen des Breslauer Magistrats die Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens nicht unbekannt ist, geht aus der Bestimmung des § 6, Abs. 2 hervor, nach der der Lehrvertrag aufgehoben werden kann, wenn die Berufsvertretung die Auflösung des Lehrverhältnisses verlangt.

Damit wird die Verantwortung für die Ausbildung von Schwachbegabten zu „brauchbaren und tüchtigen Gärtnern“ der Stelle übertragen, die tatsächlich sie zu übernehmen hätte. Es fragt sich nun, ob der Gärtnereiausschuß bei der niederschlesischen Landwirtschaftskammer das Nötige getan hat, das diese Verantwortlichkeit erheischt. Nach unserer Information hat sie die Arbeitslehrkolonie Breslau-Zimpel als gärtnerischen Lehrbetrieb nicht anerkannt, was durchaus zu billigen ist. Hat sie sich aber das erforderliche Aufsichtsrecht über die Versuche der Arbeitslehrkolonie, Schwachbegabte zu „tüchtigen Gärtnern“ heranzubilden, vorbehalten und gesichert? Der vorliegende Lehrvertrag läßt das nicht erkennen.

Sollte das tatsächlich nicht geschehen sein, so wäre damit ein weiterer Beweis erbracht, daß die Organe, denen die Regelung des Lehrlingswesens in Schlesien jetzt anvertraut ist, sich der damit übernommenen Verantwortlichkeit noch immer nicht bewußt geworden sind.

### Für eine handwerkliche Lehre taugen nur die „Bestbegabten“.

Die diesjährige Tagung des Hilfsschulverbandes Schlesien beschäftigte sich mit der Frage der Berufserleichterung schwachbefähigter Kinder. Der Breslauer Universitätsprofessor Dr. Wegner hielt ein einleitendes Referat über „Die Aufgaben der Volksgemeinschaft gegenüber den Schwachbefähigten“. Er beschränkte sich dabei im wesentlichen darauf, über die Organisation der Jugendämter nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu

referieren und an diese den Appell zu richten, sich der Schwachbefähigten besonders anzunehmen.

Zur Frage „Hilfsschule und Wirtschaft“ referierte Oberregierungsrat Knoff vom Landesarbeitsamt Schlesien: Der Hilfsschüler, dessen Leistungsfähigkeit nur auf gewissen Gebieten gemindert ist, vermag in der arbeitsteiligen und mechanisierten Industrie sehr wohl seinen Platz zu behaupten. Für eine handwerkliche Lehre (auch die gärtnerische Lehre ist eine handwerkliche. Die Schriftleitung.) taugen aber nur die Bestbegabten. Handwerk hat heute keinen goldenen Boden mehr, und Handwerk ohne Tempo der Arbeitsleistung ist zum Hungern verurteilt. Oberregierungsrat Knoff glaubt die Frage der beruflichen Ertüchtigung Schwachbefähigter durch verständige Zusammenarbeit zwischen Hilfsschule, Jugendamt und Berufsberatung lösen zu können. Gewagt muß vor sogenannten „Anlernwerkstätten“ werden. Diese Werkstätten entbehren meistens der unbedingt notwendigen wirtschaftlichen Einstellung, sind kostspielig und in ihren Erfolgen überaus mangelhaft. In der folgenden Diskussion unterstrich Landesrat Tilch vom Landesjugendamt diese Ansichten mit Erfahrungen aus den Anlernwerkstätten für Schwachbefähigte in Nürnberg und Leipzig.

In einer Entschließung wird gesagt: „Von dem in Aussicht gestellten Berufsausbildungsgesetz wird erwartet, daß darin Bestimmungen bezüglich solcher jugendlicher Aufnahme finden, deren Ansatzfähigkeit im Wirtschaftsleben auf Grund erfolgreicher Ausbildung in einer Sonderschule zu erwarten ist. Diese Sicherung bietet allein die Gewähr dafür, daß in der Entwicklung Behinderte im Leben ihren Platz einzunehmen vermögen. Ziel wird vorzugsweise die Ausbildung der schwachbefähigten Jugendlichen zu angelernten Arbeitern sein. Für die Besten müsse die Ablegung der Gesellenprüfung möglich bleiben.“

Diesen Darlegungen stimmen wir zu. Schwachbegabten soll die Möglichkeit gegeben sein, gewisse, ihren Fähigkeiten entsprechende Teilarbeiten als Angelernte zu verrichten und damit auch ein Berufsleben führen zu können, das ihnen eine Existenz gewährleistet.

Für die Besten unter ihnen muß auch ein weiteres Vorwärtkommen offen stehen, aber der Einstellung, daß bestimmte Berufe und in „erster Linie“ die Gärtnerei geeignet seien, Schwachbegabte zu tüchtigen Fachleuten werden zu lassen, muß ganz entschieden entgegen getreten werden.

### Die Gärtnerei ein Eldorado für Willensschwache.

Daß die in vorstehenden Aufsätzen behandelte Einstellung, für schwachbegabte oder sonst anormale Jugendliche sei die Gärtnerei ein Eldorado, nicht nur in Schlesien verbreitet ist, beweist eine Anzeige, die wir den „Oldenburgischen Anzeigen, Amtliche Nachrichten“ vom 22. Mai 1929 entnehmen:

„Wir suchen für einen etwas willensschwachen jungen Mann, geistig sonst normal, kein Alkoholiker, kräftig entwickelt, arbeitswillig, Anstellung in Gärtnerei oder landwirtschaftlichen Betrieb, gegen Taschengeld.“

Angebote an Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission, Oldenburg, Taubenstraße 21.“

Eigentlich, sonst redet man immer vom „Gartenbau“. Aber wenn es sich um die „Ausbildung“ handelt, auch wenn schwachbefähigte oder willensschwache Menschen die Objekte und Opfer sein sollten, dann sucht man die Gärtnerei dazu auf und damit heim.

## Arbeitskämpfe und Tarife

### Handelsgärtnerei Berlin.

Der Mantel- und Lohntarif für die Handelsgärtnereien Berlins und Umgegend ist mit Wirkung vom 1. Juli 1929 für allgemein verbindlich erklärt. Sein Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt.

Zone I: die Stadt Berlin und folgende Orte: Teltow-Seehof, Stahnsdorf, Groß-Ziethen.

Zone Ia: die Orte Potsdam und Nowawes.

Zone II: umfaßt das Gebiet, das von folgenden Orten — einschl. ihres gesamten Ortsbereiches — und die sie verbindenden Hauptstraßen abgegrenzt wird: Erkner, Woltersdorf, Kalkberge-Rüdersdorf, Petershagen, Alt-Landsberg, Seefeld, Bernau, Schönow, Schönwalde, Mühlenbeck, Summt, Birkenwerder, Borgsdorf, Velten, Bötzow, Wansdorf, Pausin, Brieselang, Finkenkrug, Dalgow, Döberitz, Krampnitz, Nedlitz, Gut Bornim, Bornim, Bornstedt, Wildpark, Potsdam, Drewitz, Gütergotz, Groß-Beeren, Blankenfeld, Dahlewitz, Gr. Kienitz, Karlshof, Miersdorf, Wernsdorf, Erkner, außerdem die Orte Nauen und Werder.

### Der Streik in Hundfeld-Sacrau

steht unverändert. Am 29. 6. finden abermalige Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß statt.

### Der Manteltarif mit der Gartenverwaltung Herrenhausen

ist neu abgeschlossen und eine wesentliche Verbesserung für die Saisonarbeiter erzielt. Ihnen wird die geleistete Dienstzeit in

den einzelnen Jahren angerechnet. Bis jetzt wurden sie alljährlich zum Anfangslohn eingestellt.

#### Erfurt ohne Lohnstarif.

In Erfurt hat der Schlichter die Verbindlichkeitsklärung abgelehnt. Infolgedessen besteht in Erfurt keine tarifliche Regelung der Löhne. Unsererseits ist die Kündigung des Manteltarifvertrages zum Jahresschluß ausgesprochen.

#### Nachklänge zum Frankfurter Streik.

Schlichtungs-Ausschuß, Schlichter und Polizei.

Die Kollegenschaft in Frankfurt a. M. waren in diesem Frühjahr gezwungen, von dem letzten Mittel des gewerkschaftlichen Kampfes Gebrauch zu machen. Zweck der heutigen Zeilen soll es sein, zu untersuchen, ob der Kampf zu vermeiden war, ob er hätte abgekürzt werden können und ob eingetretene Schärpen hätten vermieden werden können.

Nach den ergebnislosen Verhandlungen mit den Arbeitgebern setzten wir unsere Hoffnung auf den Schlichtungs-Ausschuß, der uns seit Jahren schon über manche Klippe hinweg geholfen hat. Aber dieses Mal versagte er vollständig. Als einziger Schlichtungsinstanz im ganzen Reich lies er die bisherigen unzureichenden Löhne bestehen (der Spitzenlohn in der Kulturgärtnerei betrug 87 Pfennig ohne jede Zulage) und wollte Lohnverhandlungen erst im August zulassen, zu einer Zeit, die die denkbar ungünstigste in unserm Beruf ist. Alle Hinweise der Arbeitnehmer auf ihre Not, die starke und lange Arbeitslosigkeit, die nur kurze Frühjahrssaison fanden keine Beachtung, dagegen wurden die durchaus nicht einwandfrei nachgewiesenen Frostschäden der Unternehmer als bare Münze genommen. Wir machen auch dem Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. den Vorwurf, daß er nicht genügend bemüht war, die richtige Abwägung des Erreichbaren zu finden. Nach unserer Kenntnis hatten die Arbeitgeber mit einer geringen Lohnzulage gerechnet, waren also auch von dem Schiedsspruch enttäuscht, wenn auch angenehm. Daß es zum Streik gekommen ist, ist also zum wesentlichen auf das Schuldkonto des Schlichtungsausschusses zu buchen.

Die Arbeitgeber rechneten dann zunächst mit der Vermittlungstätigkeit des Schlichters, der bisher stets durch uns angerufen worden war. Das konnte diesmal nicht in Frage kommen, weil der Schiedsspruch uns ja abgewiesen hatte. Erst nachdem die Kollegen in den Streik eingetreten und der Schlichter von selbst nicht in Tätigkeit trat, beantragten die Arbeitgeber die Verbindlichkeit des Schiedsspruches. In der dazu einberufenen Sitzung des Schlichters lehnten natürlich die Arbeitgeber zunächst jedes Entgegenkommen ab und der Schlichter ließ sie wieder von dannen ziehen, ohne unsere Auffassung auch nur gehört zu haben. Als wir dann von dem Schlichter einen Vermittlungsvorschlag wünschten, berief er die beiderseitigen Verhandlungsleiter zu sich und unterbreitete dann einen Vorschlag, der noch wesentlich schlechter ausfiel als der, den der Arbeitgebervertreter vorgeschlagen hatte. So war von der Arbeitgeberseite nicht verlangt worden, daß die Staffe lung nach dem bisherigen Schlüssel stattfinden sollte. Dann enthielt der Vermittlungsvorschlag kein Wort einer Garantie, daß keine Maßregelungen stattfinden dürften und daß die Streiktage nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses betrachtet werden. Diese Sicherungen gehören aber in jeden Friedensvorschlag hinein. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, daß der Schlichter durch eine geschicktere Auffassung der Sache sehr wohl hätte dazu beitragen können, daß der Streik nicht nur schneller beendet, sondern auch zu einem besserem Ergebnis für die Arbeitnehmer hätte geführt werden können.

Auch die Polizei hat durch ihr Eingreifen der Sache nicht gedient, sondern die Situation nur verschärft. Sie erweckte durchaus den Eindruck, als betrachte sie als ihre Aufgabe, lediglich dem Schutze von Arbeitgeberinteressen sich zu weihen. Fast alle Betriebe waren schon am ersten Streiktag mit Polizeimannschaften besetzt, obgleich sich noch nicht der geringste Vorfall ereignet hatte. Die Arbeitgeber konnten mit Recht in Zeitungen und Zuschriften erklären, daß die Arbeitswilligen unter polizeilichen Schutz stehen. Als wir öffentlich feststellten, daß die Polizei die rechtmäßige Tätigkeit unserer Streikposten behindere, wurde das vom Polizeipräsidium bestritten. Dieses mußte sich aber belehren lassen, daß von den betreffenden Revieren die Mannschaften sofort und ohne weiteres gestellt worden waren. Polizeibeamte sind sogar im Privatauto einer Firma ausgefahren, um Arbeitswillige unter polizeilichem Schutz ins Geschäft zu bringen! Nach unserer Auffassung hat die Polizei nur dort eingegriffen, wo es zu Tötlichkeiten und Gesetzesverletzungen kommt. Wenn aber einzelne Betriebe wochenlang ohne Grund und Ursache mit Polizei besetzt wird, so können solche Maßnahmen nicht als unparteiische angesehen werden. Jedenfalls trug das Vorhandensein der Polizei sehr viel zur Verschärfung des Kampfes bei.

Wir erwarten, daß vorstehende Kritik Veranlassung zu Reformen gibt.

Fuchs.

## Blumengeschäfte

#### Gerügter Verstoß gegen den Reichstarif.

Nachdem jahrelang bei den Lehrlingsprüfungen in Stuttgart gemäß den tariflichen Bestimmungen Vertreter unserer Mitgliedschaft mitgewirkt hatten, kamen in diesem Frühjahr die maßgebenden Herren auf der Arbeitgeberseite, wahrscheinlich infolge irgend-einer persönlichen Verärgerung, auf den seltsamen Einfall, unsere Vertreter zur Prüfung nicht zu laden, sondern sich von den nicht organisierten Personen einige ihnen besonders genehme dazu auszusuchen.

Der angerufene Tarifausschuß kam allerdings erst mit erheblicher bedauerlicher Verspätung zu folgender Entschliebung:

„Der Reichstarifausschuß erklärt die von der Ortsgruppe Stuttgart des V. D. B. getroffene Maßnahme bei der letzten Lehrlingsprüfung als einen Verstoß gegen den Reichstarif. Nur in Anbetracht der bestimmten Versicherung der genannten Ortsgruppe, sich zukünftig unbedingt nach den Bestimmungen des Reichstarifes bei den Lehrlingsprüfungen richten zu wollen, nimmt er davon Abstand, die zu Ostern d. J. stattgefundene Lehrlingsprüfung für ungültig zu erklären.“

## Ausland

#### Gewerkschafts-Jubiläum in der Schweiz.

Unsere Kollegen in der Schweiz gehören seit dem 1. Juli 1905 dem früheren Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verband der Schweiz an, der 1904 durch den Zusammenschluß der Brauerei, Mühlen, Tabakarbeiter und Küfer zustande kam, und nun in diesem Jahre die Jubiläumsfeier seines 25jährigen Bestehens beging. In der Schweiz war die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses schon zu jener Zeit deswegen gegeben, weil in diesem kleinen Lande für die genannten Berufe natürlich auch nur kleine Mitgliedschaften, selbst bei relativ günstigem Organisationsstande, in Betracht kamen. 1915 vereinigte sich der Handels- und Transportarbeiterverband mit dem oben genannten und erhielt mit dem 1. Juli 1915 die gemeinsame Organisation den Namen „Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz“.

Die Gärtner sind in der Schweiz schon 1893, also seit 36 Jahren organisiert. Der frühere „Schweizerische Gärtnerverband“ wies stets eine starke deutsche Mitgliedschaft auf, auf die zu einem erheblichen Teil die gute gewerkschaftliche Schulung dieses Verbandes zurückzuführen war. Der Weltkrieg hat dann vieles von den guten Auswirkungen seiner Beziehungen zur deutschen Organisation zerstört. Wenn 1905 sich die Gärtner zum Anschluß an den Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verband entschlossen, so hauptsächlich infolge der Lehren aus einem Streik in Basel, der sie erkennen ließ, wie schwierig es für einen kleinen Verband ist, gewerkschaftliche Kämpfe mit ungenügender finanzieller Rüstung erfolgreich zu bestehen.

Der Gesamtverband nahm eine gute Entwicklung, bis die auch in der Schweiz wie ein verheerender Sturm wütende Nachkriegskrise einen Rückgang und langjährigen Stillstand im Gefolge hatte. Alle Anzeichen deuten jedoch nunmehr wieder auf Vormarsch, innere Gesundung, zunehmende Werbe- und Kampfkraft. An dieser erfreulichen Entwicklung haben auch unsere engeren Berufskollegen guten Anteil, haben sie doch seit 1927 ihre Mitgliederzahl verdoppelt.

Unsere besten Glückwünsche zu dem Jubiläumsfest ihres Gesamtverbandes und zu weiteren guten Erfolgen ihrer gewerkschaftlichen Arbeit!

#### Gärtnerprüfungen in Österreich.

Auch in Österreich geht man nun endlich daran, Prüfungen in der Gärtnerlei einzuführen. Doch leider noch nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern das Präsidium der „Österreichischen Gartenbaugesellschaft“ hat erst mal beschlossen, Gärtnerprüfungen einzuführen und ein diesbezügliches Statut aufzustellen. Die Prüfungen, welche vollkommen freiwillig abgelegt werden sollen, kommen nur für Lehrlinge oder Gärtnergehilfen, bei denen seit Ablauf der Lehrzeit nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind, in Betracht. Später soll auch an die Einführung einer Obergärtnerprüfung geschritten werden.

## Rundschau

#### Ein Jahrzehnt Jugendherbergen.

Das Jugendherbergswerk besteht in seiner jetzigen Form nunmehr über zehn Jahre. Es hat eine Zeit der Erfahrungen und Entbehrungen, der Hoffnungen und Enttäuschungen hinter sich, eine Zeit, die ausreichte, um die Daseinsberechtigung dieses Werkes zu beweisen oder nicht. Das Jugendherbergswerk hat die Probe bestanden. In diesem Zeichen steht auch der Bericht des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen über das Jahr 1928.

Das Jugendherbergswerk hat seine Arbeit begonnen mit 17 Jugendherbergen kümmerlichster Art, in Scheunen und alten Baracken, auf Speichern oder in düsteren Kellern. Heute, zehn

Jahre später, weist das dichter und dichter werdende Reichs-herbergsnetz 2177 Jugendherbergen auf, die freilich nicht alle mustergültig und vollendet, aber in ihrer Einwirkungsmöglichkeit auf die wandernde Jugend von besonderer Bedeutung sind. 308 dieser Jugendherbergen stellen Eigenheime, teils Neu-, teils Umbauten dar, die sich besonderer Beliebtheit erfreuen. Unter ihnen sind vor allen die großen Jugendburgen zu nennen, vor allem Hohnstein in der Sächsischen Schweiz und die Freusburg im Westen als die größten.

Die geldlichen Stützen des Jugendherbergswerkes sind heute im wesentlichen die behördlichen Stellen, welche in steigendem Maße die Notwendigkeit und den Nutzen des Herbergswerkes erkannt haben.

Eine freudige Überraschung und große Hilfe bildete die 650 000-Mark-Spende der drei Spitzengewerkschaften aus dem Arbeitnehmeranteil an der Reichsentschädigung für die besetzten Gebiete. Daraus wurden 11 Jugendherbergen im besetzten und besetzt gewesenen Gebiet geschaffen.

Wir erkennen, daß im Jugendherbergswerk ein wichtiger Weg vor uns liegt, der dem Aufstieg entgegenführt.

#### Günstige Entwicklung der Lindcar-Fahrradwerke.

Dem Geschäftsbericht der Lindcar-Fahrradwerke, an denen durch die Arbeiterbank die Gewerkschaften hervorragend beteiligt sind, entnehmen wir, daß in diesem Jahre trotz stockenden Absatzes in den ersten Monaten mit einem Umsatz in diesem Jahre gerechnet wird, der noch über den des Vorjahres hinausgeht. In den fünf ersten Monaten dieses Jahres wurden bereits 20 825 Räder im Werte von 2 685 227 RM. abgesetzt, gegenüber 14 516 Rädern im Werte von 1 876 600 RM. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es sind eine Reihe weiterer Verkaufsfilialen errichtet, so daß zurzeit deren 28 vorwiegend in größeren Städten bestehen. Das Lindcar-Fahrrad wird also in steigendem Maße als Qualitätsrad anerkannt.

#### Sterbetafel

Durch den Tod verloren wir folgende Mitglieder:

Am 10. Mai die Kollegin **Marie Heinrich** im Alter von 53 Jahren, Verwaltung Berlin, Bezirk Baumschulenweg.

Am 15. Juni den Kollegen **Gustav Todtenhof** im Alter von 46 Jahren, Verwaltung Berlin, Bezirk Süden.

Ehre ihrem Andenken!

## Bücherschau

**Gärtnerische Düngerlehre.** Von Gaerdt Löhner, 180 Seiten Text mit 26 Abbildungen und Tafeln. Preis in Leinen gebd. 5,50 RM. Verlagsanstalt Trowitzsch & Sohn, G. m. b. H., Frankfurt a. O.

**Kakteen.** Anleitung zur Kultur und Kenntnis der wichtigsten eingeführten Arten. Von Alwin Berger, Verwalter der Botanischen Abteilung der Württembergischen Naturaliensammlung, früher Kurator des Botanischen Garten in La Mortola. Mit 105 Abbildungen. In Leinen gebd. 10 RM. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart, Olgastr. 83.

**Hausgartentechnik.** Von Kurt Pöthig und Camillo Schneider. Broschiert 9,50 RM.; in Halbleinen 11,— RM.; in Ganzleinen 12,— RM. Verlag der Gartenschönheit, Berlin-Westend.

**Hampels Gartenbuch für Gärtner und Gartenliebhaber.** Anleitung zur Ausübung aller Zweige der Gärtnerei. Sechste, vollständig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von F. Kunert. Staatlicher Gartendirektor zu Sanssouci-Potsdam. Mit 205 Textabbildungen. Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 28 u. 29. In Ganzleinen gebunden 12,— RM.

**Blühen und Fruchten der insektenblütigen Garten- und Feldfrüchte unter dem Einfluß der Bienenzucht** von Prof. Dr. Richard Ewert. Mit 48 Textabbildungen. In Ganzleinen gebunden 12,— RM. Verlag J. Neumann-Neudamm.

**Praxis im Obstgarten.** Von Dr. E. Bade. In Ganzleinen mit über 200 Photographien und Zeichnungen. Preis 8,— RM. Verlag: Fritz Pfenningstorff, Berlin W 57.

**Ausführliche Besprechung der hier angezeigten Fachbücher erfolgt in unserem „Gärtner-Fachblatt“.** Alle bei diesem bestellten Fachbücher werden bei Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Verlagsgesellschaft Gärtner-Fachblatt m. b. H. Nr. 11691 Berlin“ portofrei zugestellt.

**Neue Weltelstbücher.** Die Gewerkschaftsfrage von Jean Baptist v. Schweizer. Preis 0,65 RM. — Ferdinand Lassalles Tagebuch, mit einem Nachwort von Friedrich Hertneck. Preis 1,25 RM. — Führer aus deutscher Not. Fünf politische Protrats von Theodor Heuß (Friedrich Naumann, Max Weber, Conrad Haufmann, Hugo Preuß, Friedrich Ebert). Preis 1,25 RM. — Den Vertrieb der Weltelstbücher an Gewerkschafter hat die Verlagsgesellschaft des ADGB, m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a, übernommen.

**Das Rote Blatt der katholischen Sozialisten.** Herausgeber H. Mertens. Köln, Ursulaplatz 16. Das monatlich erscheinende Blatt ist für 0,60 RM. vierteljährlich bei jeder Postanstalt zu beziehen.

**Die Arbeit,** Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Th. Leipart, Verlagsgesellschaft des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. Erscheint monatlich, 64 Seiten stark. Bezugspreis für Mitglieder 2,85 RM.

**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Verbehaltslosenversicherung** nebst Ausführungs-Verordnungen mit ausführlichen Anmerkungen und Sachverzeichnis von Franz Spieß und Dr. Bruno Bröcker. Verlagsgesellschaft des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis für Mitglieder 8 RM.

**Geschäftsbericht für das Jahr 1928 des ADGB.** Ortsausschuß Berlin. Selbstverlag, Berlin SO 16.

**Jahresbericht der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale** beim Ortsausschuß Berlin des ADGB. 1928.

**Die Landarbeiter und ihre Gewerkschaften** von Dr. sc. pol. Franz Hering. Schriften des Deutschen Landarbeiter-Verbandes Nr. 24. Verlag: Enchehaus G. m. b. H., Berlin SW 48. Preis 2,50 RM.

## Die Sonne ist die Quelle des Lebens

und ihre ultravioletten Strahlen sind die Vitamine des Sonnenlichtes.

Wer Segnungen des Tageslichtes voll ausnützen will, der bekleide seine Frühbeetkasten und Gewächshäuser mit

## Sonnenglas

Sonnenglas ist durchlässig für die wichtigen ultravioletten Strahlen der Sonne und steht bezüglich dieser Eigenschaft an erster Stelle, dämpft dabei den Sonnenbrand und ist unvergleichbar wärmehaltend.

Diese Tatsachen haben nachgewiesen, daß der **Kultur-Mehrertrag der mit Sonnenglas bedeckten Treibhäuser bis zu 50% gesteigert wird.**

Sonnenglas ist unzerbrechlich, biegsam, elastisch, unempfindlich gegen Stoß und Schlag, läßt sich mit der Schere schneiden und mit Hammer und Nagel auf jeden Holzrahmen festmachen.

**Die Vorzüge unseres Sonnenglasses gegenüber Fensterglas usw.**

sind derartig hoch, daß kein Gärtner, kein Treibhausbesitzer und kein Gartenfreund es versäumen sollte, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Sonnenglas ist nur durch uns zu beziehen. Der Preis von M. 4,85 pro qm ist im Hinblick auf die hochwertigen und wichtigen Eigenschaften des Sonnenglasses als durchaus angemessen zu bezeichnen, außerdem geben wir bei größerer Abnahme noch einen entsprechenden Rabatt.

Wiederverkäufer gesucht.

**Quell-Calcanit-Vertrieb, Münster i. W.**

## Der Arbeits- und Dienstvertrag

Ratgeber über die Rechtslagen des Arbeits- und Dienstverhältnisses

von  
Bürgermeister Friedrich Kleels

Preis  
0,60 RM.

Das Buch enthält alle wichtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsrecht und kann daher zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Zu beziehen  
durch die

Verlagsgesellschaft  
„Gärtner-Fachblatt“ m. b. H.  
Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6  
Postscheckkonto: Berlin 11691

Bei Voreinsendung d. Betrages portofreie Zustellung

Einen größeren Posten

## Glastafeln

im Format von 26x26 cm, Stärke 6/4 haben preiswert abzugeben

Stärke & Co., Annaberg i. Erzgeb.

## Wirtschaftshof

massive Gebäude, nebst 7 Morg. erstkl. Acker

## für Gärtnerei

äußerst günstig, weil dicht an Station der Magb.-Thaler-Bahn, zwischen Halberstadt und Oschersleben gelegen, ist zu verkaufen. Auch können noch 6 Morgen zugepachtet werden, die dicht daneben liegen. Offerten bitte unter C. P. 299 einreichen an die Geschäftsstelle der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“